



MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG EINES DEUTSCHEN AUSWEISDOKUMENTES

Zur Beantragung der u. g. Dokumente ist die persönliche Vorsprache unbedingt erforderlich. Deshalb vereinbaren Sie bitte einen Termin unter <https://spanien.diplo.de/es-de/service/-/1808016>

Welche deutsche Vertretung für Sie zuständig ist, entnehmen Sie bitte den Angaben zum **Amtsbezirk** im Konsularfinder: <https://spanien.diplo.de/es-de/service/Interaktive-Karte>

Reisepass - Bearbeitungsdauer: 4 - 8 Wochen

Die Erteilung eines Reisepasses nimmt in der Regel 4 - 8 Wochen in Anspruch. In dringenden Fällen kann der Reisepass im Expressverfahren beantragt werden. Personen, die z. B. oft in visumpflichtige Länder reisen, können auch die Ausstellung eines 48-seitigen Reisepasses beantragen.

Die Gültigkeit des Passes für Personen ab 24 Jahren beträgt 10 Jahre, für Personen unter 24 Jahren 6 Jahre.

Personalausweis - Bearbeitungsdauer: 4 - 8 Wochen

Seit 2013 können Deutsche im Ausland auch einen Personalausweis beantragen. Die Gültigkeit des Personalausweises für Personen ab 24 Jahren beträgt 10 Jahre, für Personen unter 24 Jahren 6 Jahre. Die Beantragung eines Personalausweises für Deutsche, die unter 16 Jahren alt sind oder dauerhaft im Ausland leben, ist freiwillig. Der Personalausweis kann ab Geburt beantragt werden, ab dem 16. Lebensjahr auch ohne die Vorsprache der Sorgeberechtigten. Infos zur Online-Ausweisfunktion finden Sie auf dem separaten Merkblatt „Die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises“.

Bitte beachten Sie, dass die Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln aus technischen Gründen keine Personalausweisbeanträge entgegennehmen können.

Kinderreisepass für Kinder bis zu 12 Jahren

Für Kinder kann anstelle eines Reisepasses ein Kinderreisepass beantragt werden. Die Gültigkeit beträgt 6 Jahre ab Ausstellung. Eine Verlängerung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ist möglich, jedoch nur **vor Ablauf** der Gültigkeit. Bitte beachten Sie, dass manche Staaten die Einreise mit einem Kinderreisepass nicht oder nur mit einem Visum gestatten.

Vorläufiger Reisepass

Ein vorläufiger Reisepass kann nur ausnahmsweise beantragt werden, wenn ein Reisepass auch im Expressverfahren nicht rechtzeitig für den benötigten Zweck ausgestellt werden kann. Für die Eilbedürftigkeit benötigt die Vertretung entsprechende Nachweise (z. B. Flugbuchung u. ä.). Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Reisepasses wird dem jeweiligen Nutzungszweck angepasst und beträgt maximal ein Jahr.

Bitte beachten Sie, dass manche Staaten die Einreise mit dem vorläufigen Reisepass nicht oder nur mit einem Visum gestatten.

Wohnsitzänderung im Reisepass bzw. Personalausweis (gebührenfrei)

Wenn sich Ihr Wohnort geändert hat, kann der neue Wohnort durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Ihr Ausweisdokument eingetragen werden.

Folgende Dokumente sind vorzulegen: ausgefülltes Antragsformular, gültiger Pass/Personalausweis, Wohnsitzbescheinigung des spanischen Einwohnermeldeamtes (max. 3 Monate alt). Wenn im Pass bzw. Personalausweis ein deutscher Wohnsitz angegeben ist, ist auch die Vorlage einer Abmeldebestätigung erforderlich. Bei Wohnsitz im Ausland lautet die Adresse im Personalausweis: „keine Wohnung in Deutschland“. Im Reisepass wird nur der Wohnort eingetragen ohne Angabe der genauen Adresse.

VORZULEGENDE DOKUMENTE siehe nächste Seite

Bitte legen Sie bei Antragstellung folgende DOKUMENTE / UNTERLAGEN vor und beachten Sie, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können.

Alle Dokumente / Unterlagen sind im Original oder öffentlich beglaubigter Kopie vorzulegen

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 1 aktuelles biometrisches Passfoto 35 x 45mm; Gesichtshöhe 32-36mm, siehe Fotomustertafel
- bisheriger Reisepass und Personalausweis (bei Verlust/Diebstahl: polizeiliche Verlustanzeige)
- deutsche Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Geburt in Spanien zusätzlich: certificado de nacimiento literal; wenn die Geburt nicht im deutschen Personenstandsregister eingetragen wurde: ausländische Geburtsurkunde
- ggf. Nachweis über die Namensführung (deutsche Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, Namensbescheinigung, deutsche Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch)

Personenstandsurkunden aus Deutschland sind beim jeweiligen Standesamt erhältlich, auch auf dem Postweg oder per E-Mail bzw. online-Bestellung

- ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung, Nachweis des Erwerbs aufgrund von Geburt in Deutschland nach dem 01.01.2000 von ausländischen Eltern, bei Spätaussiedlern: Bescheinigung nach § 15 BVFG)
- ggf. Nachweis über den Erwerb eines Dokortitels, falls dieser nach deutschem Recht geführt werden darf
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung des spanischen Einwohnermeldeamtes (volante o certificado de empadronamiento), ausgestellt vor max. drei Monaten
- Abmeldebestätigung des Wohnsitzes in Deutschland (sofern im Pass/Ausweis noch ein deutscher Wohnsitz steht oder Sie seit der letzten Ausstellung wieder in Deutschland gemeldet waren). Wenn Sie mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet sind, ist eine aktuelle Meldebescheinigung (erhältlich beim Bürgeramt Ihres deutschen Wohnsitzes) vorzulegen.

Wenn ein wichtiger Grund dargelegt wird, kann der Passantrag auch bei einer örtlich unzuständigen Auslandsvertretung/Passbehörde gestellt werden. In diesem Fall muss diese jedoch zunächst die Ermächtigung der zuständigen Passbehörde einholen.

Bei Minderjährigen zusätzlich:

- persönliche Vorsprache des Minderjährigen und beider Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters
Sollte nur ein Elternteil zur Antragstellung vorsprechen können, muss der andere Elternteil seine Zustimmung bei einem deutschen oder spanischen Notar, beim deutschen Bürgeramt oder bei der örtlichen deutschen Auslandsvertretung erteilen. Diese Zustimmung sowie eine beglaubigte Kopie des Passes oder Personalausweises müssen bei Antragstellung im Original vorgelegt werden.
- Reisepass oder Personalausweis beider Eltern
- ggf. Heiratsurkunde der Eltern
- Meldebescheinigung der gesamten Familie (*empadronamiento familiar*, max. drei Monate alt)
- bei alleinigem Sorgerecht nur eines Elternteils oder bei Vormundschaft: gerichtliche Entscheidung bzgl. Sorgerecht/*patria potestad* (die *guarda y custodia* ist zur alleinigen Antragstellung nicht ausreichend) bzw. zur Vormundschaft; bei verwitwetem Elternteil: Sterbeurkunde des anderen Elternteils

Vor der Erstaussstellung eines Ausweisdokumentes für Kinder ist ggf. die Abgabe einer Namenserklärung/ Geburtsanzeige erforderlich (siehe Infoblatt "Namensführung des Kindes / Geburtsanzeige").

=====

Falls die Urkunden nicht in Deutschland oder in Spanien ausgestellt wurden, müssen die Urkunden in der Regel mit **Echtheitsbestätigung** in Form der **Haager Apostille** bzw. **Legalisation** durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder in der Form einer „**internationalen**“ **Urkunde** gemäß CIEC-Übereinkommen vorliegen. Weitere Informationen zur Echtheitsbestätigung finden Sie unter folgendem Link: http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/_Urkundenverkehr.html

Für Urkunden, die weder in deutscher, spanischer oder englischer Sprache ausgefertigt sind, muss in der Regel eine **Übersetzung** durch einen vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall die Vorlage zusätzlicher Dokumente erforderlich sein kann.

GEBÜHREN und AUSLAGEN (fällig bei Antragstellung)

GEBÜHREN	MIT Wohnsitz im Amtsbezirk und in Deutschland abgemeldet	OHNE Wohnsitz im Amtsbezirk oder in Deutschland noch gemeldet
Bitte beachten Sie die zusätzlichen Kosten im Fall der Antragstellung bei den Honorarkonsuln!		
Reisepass ab 24 Jahre	81,00 €	141,00 €
Reisepass unter 24 Jahre	58,50 €	96,00 €
Zuschlag für Expressverfahren <u>Reisepass</u>	32,00 €	32,00 €
Zuschlag für 48-Seiten-Pass	22,00 €	22,00 €
Personalausweis ab 24 Jahre	58,80 €	71,80 €
Personalausweis unter 24 Jahre	52,80 €	65,80 €
vorläufiger Reisepass	39,00 €	65,00 €
Kinderreisepass	26,00 €	39,00 €
Verlängerung Kinderreisepass	18,00 €	24,00 €
Wohnsitzänderung	gebührenfrei	nicht möglich
Zusatzkosten bei der Beantragung eines Passes bei den Honorarkonsuln	35,00 € Bescheinigungsgebühr 20,00 € Unterschriftsbeglaubigung ggf. 10,00 € Beglaubigung von Kopien ggf. 2,50 bis 10,40 € für Versand des Antrags sowie Rücksendung des Passes	
Reiseausweis zur Rückkehr nach Deutschland	21,00 €	
AUSLAGEN		
Versand von Ausweisdokumenten	nach Absprache und örtlicher Gegebenheit	
für Telefonate und Telefaxe, sofern im Einzelfall über das normale Maß hinaus erforderlich	nach Anfall	
Versand PIN-Brief für Personalausweis	0,75 €	

Zahlungsart	Barzahlung in Madrid, Barcelona, Las Palmas, Malaga, Palma auch mit Kreditkarte von VISA oder Mastercard bei der Honorarkonsulin in Alicante <u>nur</u> mit Kreditkarte
--------------------	---

Weitere Funktionen für den e-Personalausweis:	
erstmaliges Einschalten der Online-Ausweisfunktion bei der Ausgabe (bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahrs) und Änderung der Transport-PIN in eine persönliche PIN	gebührenfrei
nachträgliches Einschalten der Online-Ausweisfunktion in sonstigen Fällen	12,00 €
Änderung der PIN durch Vorsprache in der Konsularstelle (z. B. PIN vergessen)	12,00 €
Sperrungen der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebührenfrei
Entsperrungen der Online-Ausweisfunktion	12,00 €